

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 25. März 1999 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Ausführung von Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen" abzugeben, hat am 7. April 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Allgemeine Bemerkung

Der Anwendungsbereich des entworfenen Erlasses ist auf den Regelunterricht beschränkt.

Es muss jedoch bemerkt werden, daß Artikel 1 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in Absatz 2 vorsieht, daß Artikel 24 des o.a. Dekrets, der die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses darstellt, gleichzeitig Anwendung auf den Sonderunterricht und Teilzeitsekundarunterricht findet.

Den von dem Beauftragten des Ministers abgegebenen Erklärungen zufolge beabsichtigt der Verfasser des Entwurfs, den entworfenen Erlaß auch auf diese verschiedenen Unterrichtsarten für anwendbar zu erklären und für sie das von der wallonischen Region organisierte System der öffentlichen Verkehrsmittel zu übernehmen.

Demzufolge muß der in Artikel 2, Absatz 1, Punkt 1 bis 3, und in Artikel 3, Punkt 1 bis 3, stehende Wortteil "Regel-" ausgelassen werden.

Besondere Bemerkungen

Vorschlagsformel

Im Anschluß an die Vorschlagsformel muß der Vermerk "Nach Beratung," eingefügt werden.

.../...

Verfügender Teil

Artikel 4

Der vollständige Titel des königlichen Erlasses vom 14. März 1960, nämlich "königlicher Erlaß vom 14. März 1960 zur Ausführung von Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung der Gesetzgebung über das Vor-, Primar-, Mittel-, Normalschulwesen, und den technischen Unterricht und Kunstunterricht", ist anzugeben.

Artikel 5

Gemäß Artikel 5 gilt der entworfene Erlaß rückwirkend ab dem 1. September 1998.

Dem Beauftragten des Ministers zufolge wird diese Rückwirkung dadurch gerechtfertigt, daß man den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs mit dem von Artikel 24 des Dekrets vom 31. August 1998, der dessen Rechtsgrundlage darstellt, übereinstimmen lassen will. Außerdem kann eine solche Rückwirkung dem Beauftragten des Ministers zufolge die erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen.

Auch wenn dies sich auf die individuellen Rechte der Personen, die mit der Ausbildung der Schüler beauftragt sind, oder der Schüler selbst nicht auf ungünstige Weise auswirkt, kann die abgegebene Erklärung eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte nicht rechtfertigen.

Artikel 5 sollte ausgelassen werden.

.../...

Artikel 6

Damit Artikel 6 bei einer Änderung der Befugnisse innerhalb der heutigen oder zukünftigen Regierung seine sinnvolle Wirkung behält, wäre er besser wie folgt abgefaßt :

"Der für den Unterricht zuständige Minister wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	R. ANDERSEN,	Kammervorsitzender,
	P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	J.-M. FAVRESSE,	Beisitzer der Gesetz-
	J. KIRKPATRICK,	gebungsabteilung,
Frau	J. GIELISSEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN

R. ANDERSEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.